

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4735**

**An den
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Per E-Mail

23. Juli 2004

**Betr. Bekämpfung der Internetkriminalität
Drucksache 15/3373**

Datum: Fri, 23 Jul 2004 15:58:07 +0200

Von: "Martins, Andreas" <Andreas.Martins@lg-kiel.landsh.de>

An: "'Innenausschuss@landtag.ltsh.de'" <Innenausschuss@landtag.ltsh.de>

**Andreas Martins
Vorsitzender
des Schleswig-Holsteinischen
Richterverbandes
Waldblick 5
241113 Molfsee**

**Stellungnahme der Strafrechtskommission des Schleswig-Holsteinischen
Richterverbandes zum Antrag der Fraktion der CDU des Schleswig-Holsteinischen
Landtages**

Bekämpfung der Internetkriminalität (Drucks. 15 / 3373 vom 15.04.2004)

Der Antrag zielt auf zweierlei ab, nämlich

- Schaffung einer Anordnungscompetenz für die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zur Speicherung von Verbindungsdaten durch Internetprovider bei Gefahr im Verzug und
- Ausweitung des Deliktskatalogs des § 100a StPO.

Ohne jegliche eingehende Begründung geht der Antrag im erstgenannten Punkt davon aus, dass insoweit Ermittlungsdefizite bestehen bzw. zu befürchten sind. In der Praxis sind solche indes bislang nicht zu Tage getreten. Durch die bei den Staatsanwaltschaften bestehenden Regelungen eines ständigen Bereitschaftsdienstes - auch zur Nachtzeit und an Wochenenden - ist schon jetzt ausreichend sicher gestellt, dass Anordnungen bzw. Anträge gem. § 100 a StPO bzw. § 90 TKG zeitnah erfolgen können, so dass die Gefahr eines Datenverlusts nicht besteht.

Darüber hinaus eine Anordnungscompetenz der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft anzustreben, hält die Kommission angesichts der gerade wieder aufgeflammt Kritik an der angeblich ausufernden Überwachungspraxis für nicht opportun.

Auch was den zweiten Punkt betrifft, ignoriert der Antrag verfassungsmäßige Grenzen der mit einer „ausufernden„ Telekommunikationsüberwachung verbundenen Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre, die - für die Fälle des § 100 c StPO - erst kürzlich durch die

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.03.2004 (NJW 2004 S. 999 ff) herausgestellt worden sind.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass § 100a StPO keinen dringenden Tatverdacht voraussetzt, so dass die mit dem Antrag angestrebte Ausweitung des Deliktskatalogs einer Abwägung der aus Sicht der Strafverfolgung möglicherweise wünschenswerten Maßnahmen einerseits und dem Interesse an einer geschützten Privatsphäre andererseits wohl nicht standhalten dürfte.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass § 6 VStGB im Katalog des § 100 a StPO bereits enthalten ist.

An dem aus Sicht der Praxis weitaus dringenderen Regelungsbedarf geht der Antrag im übrigen vorbei. Ein solcher besteht nämlich in Form einer grundlegenden Neuordnung der gesamten Materie, die sich zur Zeit in einer für die praktische Anwendung ausgesprochen unübersichtlichen Normenvielfalt darstellt (§ 90 TKG, §§ 100 a, 100 g, 100 h StPO), wobei sich durch technische Neuerungen, wie z. B. bei der aufkommenden Internet-Telefonie, Überschneidungen verschiedener Bereiche ergeben.

Itzehoe, 16.07.2004

Wieduwilt